5401/40

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 21 30 03, Telefax 071 21 39 60

St. Gallen, 19. November 1993

Gemeinderat
8890 Flums

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Oberberg mit besonderen Vorschriften

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass aus planerischer Sicht recht- und zweckmässig ist. Bezüglich des neuen Waldgesetzes sind indes folgende Präzisierungen anzubringen:

a) Nach Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0, abgekürzt WaG; in Kraft seit 1.1.1993) ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Es ist festzuhalten, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht; handelt es sich um Wald, so sind Lage und Ausmasse sowie Koordinaten in einem Plan zu bezeichnen (Art. 12 der Waldverordnung, in Kraft seit 1.1.1993). Mit dem Waldfeststellungsverfahren wird demnach in positivem Sinn festgelegt, welche Flächen in welchem Umfang als Wald im Sinn der Waldgesetzgebung gelten; im

Sinn einer negativen Feststellungsverfügung wird festgehalten, dass im übrigen auf dem fraglichen Plangebiet keine Bestockungen vorhanden sind, die als Wald gelten könnten und nach Art. 13 Abs. 2 WaG auch nie mehr Wald werden können.

b) Der vorliegende Erlass enthält keine derartige Waldfeststellung. Das Plangebiet grenzt jedoch ungefähr auf der Hälfte an Waldareal. Neben anderen Festlegungen sieht der Erlass auch vor, den gesetzlichen Waldabstand von 25 m auf 15 m bzw. 10 m (für unterirdische Garagen, gemessen ab Baugrube) herabzusetzen. Das Kantonsforstamt hat in einem frühen Verfahrensstadium die nach seiner Auffassung massgebende Stockgrenze im Gelände bezeichnet. Diese Linie wurde - in nicht rechtsverbindlicher Weise - im eingereichten Plan übernommen. Im weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Ueberbauungsplan bereits 1991 erstmals öffentlich aufgelegt wurde, als das neue Waldgesetz noch nicht in Rechtskraft stand. Für die aufgrund eines Rekursverfahrens notwendigen Aenderungen erfolgte die öffentliche Auflage im Februar 1993, zu einem Zeitpunkt, als Sie noch nicht im Besitz des Kreisschreibens von Baudepartement und Volkswirtschaftsdepartement vom Mai 1993 über das neue Verfahren unter Einschluss des Waldgesetzes waren.

c) Unter diesen Umständen kann der Erlass genehmigt werden. Auf eine nochmalige öffentliche Auflage betreffend Waldfeststellung kann verzichtet werden. Der Ueberbauungsplan ist indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Die Waldfeststellung für das Plangebiet ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen. Ich weise Sie darauf hin, dass bis zu diesem Zeitpunkt beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren inskünftig Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:
- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)